



Prof. Dr. Norbert Müller | Dr. Joachim Brand

Fachkunde Abfall

Informationen für an der Entsorgung
von Abfällen Beteiligte

Inhaltsverzeichnis

I. ABFALLRECHT UND TECHNIK

1	Kreislaufwirtschaftsgesetz	9
1.1	Anwendungsbereich	9
1.2	Wichtigste Begriffsbestimmungen	12
1.3	Abfallhierarchie	27
1.4	Grundpflichten	30
1.5	Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote	38
1.6	Überlassungspflichten	40
1.7	Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen	47
1.8	Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	48
1.9	Beauftragung Dritter	52
1.10	Produktverantwortung	53
1.11	Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und -Vermeidungsprogrammen	97
1.12	Abfallrechtliche Überwachung	100
1.13	Register- und Nachweispflichten	103
1.14	Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler	105
1.15	Kennzeichnung von Fahrzeugen	109
1.16	Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben	115
1.17	Bußgeldvorschriften	116
2	Auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ergangene Rechtsverordnungen	123
2.1	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	123
2.2	Nachweisverordnung (NachwV)	133
2.3	Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)	176
2.4	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	200
2.5	Weitere Rechtsverordnungen zum KrWG	206
3	Weitere abfallrechtliche Gesetze	217
3.1	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	217
3.2	Batteriegelgesetz (BattG)	220
3.3	Verpackungsgesetz (VerpackG)	222
4	Recht der Abfallverbringung	225
4.1	Abfallverbringungsgesetz (AbfverbrG)	225
4.2	EU-Abfallverbringungsverordnung (EU-AbfVerbrVo)	226
5	Für die Abfallwirtschaft einschlägige EU-rechtliche Grundlagen	236
5.1	Grundsätzliche europäische Regelungen zur Abfallwirtschaft	237
5.2	Europäische Regelungen zu bestimmten Stoffen, Erzeugnissen, und Abfallarten	237
5.3	Europäische Regelungen zu Industrie- und Entsorgungsanlagen	239
6	Für die Abfallwirtschaft einschlägige inter- und supranationale Übereinkommen	241
6.1	Übersicht	241
6.2	Das Basler Übereinkommen	243
6.3	Das Straßburger Übereinkommen (CDNI)	244
7	Für die Abfallwirtschaft einschlägige landesrechtliche Grundlagen	246
7.1	Voraussetzung für die Ländergesetzgebung	246
7.2	Landesabfallgesetze	246
7.3	Weitere landesrechtliche Vorschriften zur Abfallwirtschaft	247

8	Für die Abfallwirtschaft einschlägiges kommunales Satzungsrecht	250
8.1	Bedeutung des kommunalen Satzungsrechts	250
8.2	Kommunale Satzungen im Bereich der Abfallwirtschaft	251
9	Für die Abfallwirtschaft einschlägige Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen, technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln	254
9.1	Rechtsstatus verschiedener Regelungsarten und Adressaten	254
9.2	Bedeutung von Verwaltungsvorschriften und sonstigen Regelungen und Mitteilungen	255
9.3	Beispiele von Verwaltungsvorschriften und sonstigen Regelungen und Mitteilungen für die Abfallwirtschaft	256
10	Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen	261
10.1	Baurecht	261
10.2	Immissionsschutzrecht	262
10.3	Chemikalienrecht	265
10.4	Wasserrecht	268
10.5	Bodenschutzrecht	269
10.6	Seuchen- und Hygienerecht	270
11	Vorschriften der betrieblichen Haftung	272
11.1	Straf- und Ordnungsrecht	272
11.2	Überblick Umweltstraftaten	272
11.3	Verantwortlichkeiten Einzelner/Betrieb	275
11.4	Zivilrechtliche Haftung	276
12	Vorschriften des Arbeitsschutzes	279
12.1	Arbeitsschutz beim Transport	279
12.2	Ladungssicherung	281
13	Betriebliche Risiken und die einschlägigen Versicherungen	283
14	Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht	285
14.1	Güterkraftverkehrsrecht	285
14.2	Gefahrgutrecht (insbesondere ADR, GGVSEB, GGAV)	286
15	Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen	292
15.1	Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	292
15.2	Formale Gefährlichkeitskriterien	294
15.3	Materielle Gefährlichkeitskriterien	295
15.4	Anforderungen an den Umgang mit Abfällen, die chemikalienrechtlich gefährlich sind	298
16	Schädliche Umwelteinwirkungen von Abfällen	302
16.1	Allgemeine Auswirkungen von Abfällen auf die Umwelt	302
16.2	Ausgewählte Abfallstoffe mit schädlichen Umweltwirkungen	304
17	Maßnahmen der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	329
17.1	Zulassungen von Entsorgungsanlagen	329
17.2	BVT-Merkblätter	336
17.3	Anlagentechnik und Sammelverfahren für Abfälle	342
II.	PFLICHTEN UND RECHTE DES ABFALLBEAUFTRAGTEN	
1	Pflichten des Abfallbeauftragten	363
1.1	Kontrolle der Einhaltung Abfallrechtlicher Vorschriften	363

1.2	Information der Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen	363
1.3	Stellungnahmen und Vorschläge des Abfallbeauftragten	363
1.4	Der Jahresbericht des Abfallbeauftragten	363
1.5	Optimierungspotenziale bei Abfällen und Reduzierung von Entsorgungskosten	364
2	Rechte des Abfallbeauftragten	367
2.1	Vortragsrecht	367
2.2	Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz	367
3	Verfahren zur Bestellung von Abfallbeauftragten	369
III.	TRGS 520 SAMMELSTELLEN UND ZWISCHENLAGER FÜR KLEINMENGEN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE	
1	Sammelverfahren für gefährliche Abfälle in Kleinmengen	375
1.1	Allgemeine Anforderungen	375
1.2	Organisatorische Maßnahmen und Arbeitsverfahren	378
1.3	Aufbewahrung und Lagerung	379
2	Arbeitsplatzüberwachung, Gasprüfmethoden	384
2.1	Vorschriften und Regeln zur Arbeitsplatzüberwachung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	384
2.2	Grundsatzanforderungen an die Messverfahren	388
2.3	Gasprüfmethoden – Allgemeine Aspekte	389
2.4	Chemische Verfahren (Prüfröhrchenverfahren)	390
2.5	Elektrochemische Verfahren (Elektrochemische Sensoren)	393
2.6	Physikalische Verfahren	394
2.7	Nicht direktanzeigende Messverfahren	396
2.8	Explosimeter	401
3	Persönliche Schutzausrüstung	406
3.1	Persönliche Schutzausrüstung bei der Sammlung gefährlicher Abfälle nach Nr. 6.4 TRGS 520	406
3.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Grundsätzliche Aspekte	407
3.3	Augen- und Gesichtsschutz	410
3.4	Handschutz und Körperschutz	412
3.5	Atemschutz	416
4	Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen und nicht identifizierten Abfällen	423
4.1	Rechtsvorschriften zur Unfallvorsorge beim Umgang mit Abfällen als Gefahrstoffe	423
4.2	Informationsquellen für die Planung von Sofortmaßnahmen bei Unfällen/Notfällen	427
5	Darstellung und Erörterung der Sammelpraxis sowie aufgetretener Unfälle	435
5.1	Ablauf der Sammlung/Entsorgung gefährlicher Abfälle	435
5.2	Besondere Gefahrenaspekte bei der Sammelpraxis	437
5.3	Anwendung der Ausnahme Nr. 20 GGAV	439
5.4	Beispiele aufgetretener Unfälle	460
ANHANG		
	Muster für Lehrgangsprogramme	465
	Abfallverzeichnis – Erlaubnis und Anzeige – wann?	469
	Abkürzungsverzeichnis	499

1.2 Wichtigste Begriffsbestimmungen

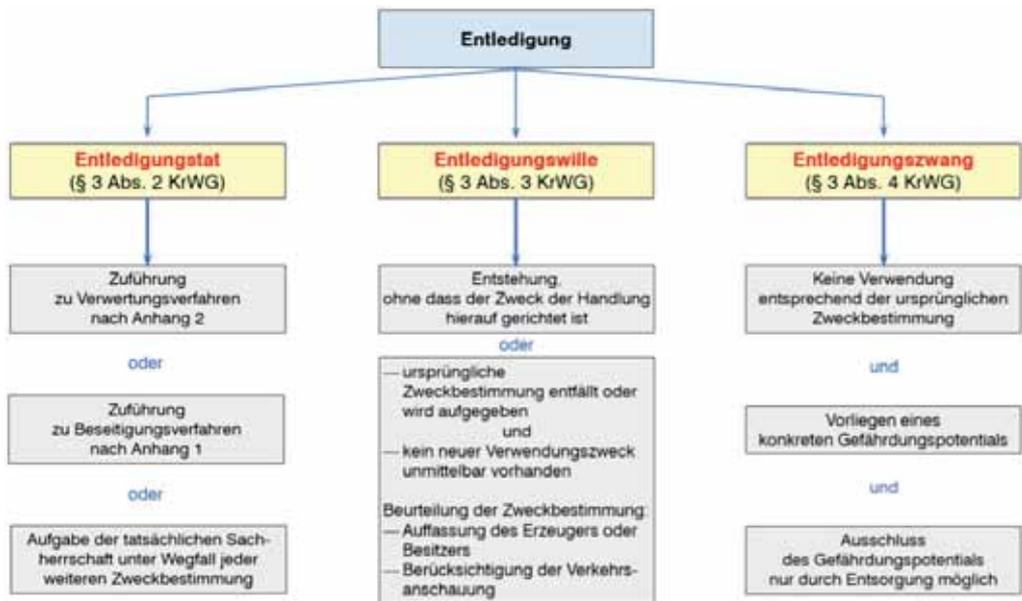
1.2.1 Der Abfallbegriff nach § 3 (1) KrWG

Abfälle sind nach § 3 (1) KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer

- entledigt
- entledigen will oder
- entledigen muss

Maßgeblich für eine Einstufung von Materialien als Abfall sind die sog. Entledigungsmerkmale

- **Entledigungstat** (§ 3 (2) KrWG)
- **Entledigungswille** (§ 3 (3) KrWG)
- **Entledigungszwang** (§ 3 (4) KrWG)



Entledigungsmerkmale im Abfallrecht

LERNZIELKONTROLLE ZU 1.10

Lernzielkontrolle – Aufgabe 1.10-1

Was versteht man unter abfallrechtlicher Produktverantwortung?

Lernzielkontrolle – Aufgabe 1.10-2

Wo ist die Produktverantwortung im KrWG geregelt?

Lernzielkontrolle – Aufgabe 1.10-3

Bei welchen Produktarten ist die abfallrechtliche Produktverantwortung gesetzlich geregelt?

Lernzielkontrolle – Aufgabe 1.10-4

Welche bundesweiten Rücknahmesysteme für Gerätebatterien gibt es? Bitte drei nennen.

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-1

Summe aller Maßnahmen zur Abfallvermeidung durch

- anlageninterne Kreislaufführung
- abfallarme Produktgestaltung
- umweltgerechtes Konsumverhalten
- möglichst lange Wiederverwendung
- Verlängerung der Lebensdauer von Erzeugnissen.

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-2

§ 3 (20) (= Definition), § 23 (= Grundsätze), § 24 (Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnung), § 25 (gesetzliche Rücknahme/Rückgabe), § 26 (Freiwillige Rücknahme), § 27 (Besitzerpflichten nach Rücknahme)

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-3

Verpackungen, Batterien, Elektro-/Elektronikgeräte, Öl, Fahrzeuge, Klimagase, Ozonschädliche Stoffe, HKW-Lösungsmittel

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-4

GRS Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, Hamburg

CCR REBAT: CCR Logistics Systems AG, Dornach

ÖcoReCell: IFA-Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltlogistik mbH, Bonn

ERP European Recycling Platform Deutschland GmbH, Aachen

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-5

Stiftung Elektro-Altgeräte-Register in Fürth

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-6

- Duales System Deutschland GmbH, Köln
- Landbell AG für Rückhol-Systeme, Mainz
- BellandVision GmbH, Pottenstein
- Interseroh Dienstleistungs GmbH, Köln

Lernzielkontrolle – Lösung Aufgabe 1.10-7

Erfassung und Bereitstellung der Daten zu anerkannten Annahme- und Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen sowie zu Umweltgutachtern und Sachverständigen nach AltfahrzeugV

7 Für die Abfallwirtschaft einschlägige landesrechtliche Grundlagen

7.1 Voraussetzung für die Ländergesetzgebung

Nach Art 72 (1) des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebung) haben die Bundesländer die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus ordnet Art 74 (1) Nr. 24 GG u. a. die Abfallwirtschaft dieser konkurrierenden Gesetzgebung zu.

Das bedeutet, dass die Bundesländer befugt sind, über das Bundesrecht (z. B. KrWG) hinaus, aber keine damit kollidierenden, länderspezifische Regelungen in Form von Landesabfallgesetzen zu erlassen. Die Landesabfallgesetze betreffen daher im Wesentlichen Fragen des Vollzugs.

7.2 Landesabfallgesetze

Insofern gibt es folgende Landes-Abfallgesetze:

Bundesland	Landes-Abfallgesetz
BB	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)
BE	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin, KrW-/AbfG Berlin)
BW	Landesabfallgesetz Baden-Württemberg (LAbfG)
BY	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG)
HB	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz)
HE	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)
HH	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG)
MV	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG)
NI	Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
NW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, LAbfG)
RP	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)
SH	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz, LAbfWG)
SL	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)
SN	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
ST	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
TH	Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, ThürAbfG)

11 Vorschriften der betrieblichen Haftung

11.1 Straf- und Ordnungsrecht

Vorwerfbare rechtswidrige Handlung → Folge: Ahndung

- nur mit **Geldbuße** („Bußgeld“) bei Ordnungswidrigkeit
- mit **Strafe** (Geld oder Freiheit) bei Straftat

Strafrecht:

- Allgemeines Strafrecht: StGB
Beispiel: Unerlaubter Umgang mit Abfällen gemäß § 326 StGB
- Besonderes Strafrecht: gemäß Spezialgesetz
Beispiel: Unerlaubte Abfallverbringung gemäß §§ 18a, 18b AbfVerbrG

Ordnungsrecht:

- OWiG

11.2 Überblick Umweltstraftaten

**StGB: Straftaten gegen die Umwelt = §§ 324–330d,
insbesondere § 326 StGB: Unerlaubter Umgang mit Abfällen**

(1) Wer unbefugt **Abfälle**, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

- außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder
- unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren
 - sammelt, befördert
 - behandelt, verwertet
 - lagert, ablagert, ablässt, beseitigt
 - handelt, makelt
 - sonst bewirtschaftet

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

Unabhängig von der zu befördernden Menge, also ab 0 kg, muss Folgendes vorhanden sein:

- Beförderungspapier mit dem Eintrag u. a. „UN 3432 Abfall Polychlorierte Biphenyle, fest, 9, II, (D/E), ... Fässer, ... kg“ (= 5.4.1 ADR)
- Abfallbegleit-/übernahmeschein (elektronisch und/oder Papier) mit dem Eintrag „170902 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten“ (= §§ 10, 12, 18 NachwV)
- Beförderungserlaubnis¹⁾ (= § 54 KrWG/AbfAEV), alternativ Efb-Zertifikat mit „Befördern“ (= § 54 (3) Nr. 2 KrWG)
- Schriftliche Weisungen (= Unfallmerkblatt = 5.4.3 ADR)
- Gefahrgutführerschein (= 8.2 ADR)
- Komplette ADR-Ausrüstung Lkw (= 8.1.4 und 8.1.5 ADR)
- Gefahrgut-Warntafeln am Lkw vorne und hinten (= 5.3.2 ADR)
- A-Warntafeln am Lkw vorne und hinten²⁾ (= § 55 KrWG/§ 10 AbfVerbrG)
- Gefahrgutbeauftragter (= § 3 GbV)

Ausnahme 20 GGAV

Für die Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle enthält die Ausnahme 20 einige Erleichterungen.

Beispiel:

Feuerlöscher sind Gefahrgut der UN-Nummer 1044. Als Abfall dürfen sie auch in folgenden nicht bauartgeprüften und -zugelassenen Verpackungen befördert werden:

- Boxpaletten aus Metall oder Kunststoff
- Gitterboxpaletten, wobei die Palette auch aus Holz bestehen darf:
(= Nr. 2.13 Ausnahme 20 GGAV);
gemäß ADR (= 3.3.1 Sondervorschrift 594) ist das nicht zulässig. An der Gitterbox ist der Gefahrzettel Muster Nr. 2.2 anzubringen; eine Kennzeichnung der Gitterbox mit „UN 1044“ ist nicht erforderlich.



- Die Gitterbox darf max. 60 kg Feuerlöscher enthalten.
- Im Beförderungspapier ist u. a. anzugeben:
„Abfallgruppe 1.3, Gefahrzettelmusternummer 2.2, Klassifizierungscode 6A, Tunnelbeschränkungscode (D), 1 Gitterbox, Ausnahme 20“.

Alle anderen Vorschriften des ADR müssen angewendet werden:

Gefahrgutführerschein, Unfallmerkblatt, Ausrüstung Lkw, Warntafel Lkw usw.

¹⁾ nur falls gewerbsmäßig; falls nicht gewerbsmäßig: Anzeige

²⁾ nur falls gewerbsmäßig

II. PFLICHTEN UND RECHTE DES ABFALLBEAUFTRAGTEN

1 Pflichten des Abfallbeauftragten

1.1 Kontrolle der Einhaltung Abfallrechtlicher Vorschriften

Der Abfallbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet **zu überwachen**:

- Den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung
- Die Einhaltung der Vorschriften des KrWG und der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch:
 - Kontrolle der
 - Betriebsstätte
 - Art und Beschaffenheit der bewirtschafteten Abfällein regelmäßigen Abständen
- Mitteilung festgestellter Mängel
- Vorschläge zur Mängelbeseitigung

1.2 Information der Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen

Der Abfallbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, die Betriebsangehörigen **aufzuklären über**

- Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen oder der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ausgehen können
- Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen

1.3 Stellungnahmen und Vorschläge des Abfallbeauftragten

- Der zur Bestellung Verpflichtete hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine **Stellungnahme** des Abfallbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen abfallrechtlich bedeutsam sein können.
- Die Stellungnahme ist so **rechtzeitig** einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden kann. Sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.

1.4 Der Jahresbericht des Abfallbeauftragten

- Der Abfallbeauftragte erstattet dem zur Bestellung Verpflichteten (= Unternehmer, Arbeit- oder Auftraggeber) jährlich einen schriftlichen **Bericht** über die von ihm getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

III. TRGS 520 SAMMELSTELLEN UND ZWISCHENLAGER FÜR KLEINMENGEN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

1 Sammelverfahren für gefährliche Abfälle in Kleinmengen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Maßgebliche Vorschrift: **TRGS 520** (Errichtung und Betrieb von **Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen** gefährlicher Abfälle)

- gilt für Errichtung und Betrieb von stationären und mobilen Sammelstellen/Zwischenlagern für gefährliche Abfälle
- Herkunft der Abfälle:
 - Privathaushalte, Privatpersonen
 - Gewerbe oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen
 - öffentliche Einrichtungen
- Menge der Abfälle:
 - Kleinmengen = begrenzte/haushaltsübliche Mengen

„private“ **Anlieferungsgefäße:**

- Kanister, Dosen, Flaschen, Fässer, Eimer, Beutel, Kartonagen
- müssen qualifiziert verpackt werden

1.1.1 Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu Abfallgruppen/Sortiergruppen

Zweck: Einordnung in **Lagerabschnitte**

Abfälle für Lagerabschnitt I	Abfälle für Lagerabschnitt II	Abfälle für Lagerabschnitt III
Toxische Abfälle (Gifte), Chemikalien (soweit nicht in Lagerabschnitt II/III) 	Druckgefäße und Lithiumbatterien 	Brennbare Abfälle (lösemittelhaltige Abfälle u. ä.) 
<ul style="list-style-type: none"> – Altbatteriemischung (getrennt gesammelte Lithiumbatterien in Lagerabschnitt II) – PCB-haltige Kondensatoren – sonstige PCB-haltige Abfälle – Wasch- und Reinigungsmittelabfälle – Altmedikamente – Entwicklerbäder – Fixierbäder 	<ul style="list-style-type: none"> – Druckgaspackungen (Spraydosen) – Gaskartuschen – Handfeuerlöscher – Lithiumbatterien (wenn getrennt gesammelt) – Druckgasflaschen 	<ul style="list-style-type: none"> – Altlacke, Altfarben (nicht ausgehärtet) – Lösemittel, Lösemittelgemische, Verdüner, halogenfrei – Lösemittel, Lösemittelgemische, Verdüner, halogenhaltig – Fette, Wachse – Leim, Klebmittel – nicht ausgehärtete Kitt-/Spachtelabfälle – Öle, Emulsionen

ANHANG

Muster für Lehrgangsprogramme

(Lehrinhalte mit Zeitansätzen)

Nr.	Thema	AbfAEV-Lehrgang ¹⁾		Efb-Lehrgang ²⁾	Abf-Beauftr-Lehrgang ³⁾	TRGS 520-Lehrgang (gefährliche Abfälle) ⁴⁾
		nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
ABFALLRECHT UND -TECHNIK						
1	KrWG	1	4	4	4	2
1.1	Anwendungsbereich	X	X	X	X	X
1.2	Wichtigste Begriffsbestimmungen	X	X	X	X	X
1.3	Abfallhierarchie	X	X	X	X	X
1.4	Grundpflichten	X	X	X	X	X
1.5	Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote	X	X	X	X	X
1.6	Überlassungspflichten	X	X	X	X	X
1.7	Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen	X	X	X	X	X
1.8	Rechte und Pflichten der öRE	–	–	X	X	X
1.9	Beauftragung Dritter	X	X	X	X	X
1.10	Produktverantwortung	–	–	X	X	X
1.11	Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und -vermeidungsprogrammen	–	–	X	X	X
1.12	Abfallrechtliche Überwachung	–	–	X	X	X
1.13	Register- und Nachweispflichten	X	X	X	X	X
1.14	Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler	X	X	X	X	X
1.15	Kennzeichnung von Fahrzeugen	X	X	X	X	X
1.16	Zertifizierung von Efb	–	–	X	X	X
1.17	Bußgeldvorschriften	X	X	X	X	X
2	Auf Grund des KrWG ergangene Rechtsverordnungen	4	16	16	16	3
2.1	AVV	X	X	X	X	X
2.2	NachwV	–	X	X	X	X
2.3	AbfAEV	X	X	X	X	–